



## Gastfreundschaftspauschale

### Aufwandsentschädigung für die Nutzung einer privaten Unterkunft

Private Gastgeberinnen und Gastgeber können, wenn sie in Dresden registrierte Geflüchtete als Gäste bei sich aufnehmen und bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind, eine pauschale steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten, die sogenannte Gastfreundschaftspauschale. Die Gastfreundschaftspauschale wird frühestens für die Zeit ab 24. Februar 2022 gewährt. Ein Abrechnungsformular beinhaltet alle wesentlichen Angaben, damit die Unterkunftskosten als Sozialleistung anerkannt werden können.

#### Wer kann die Gastfreundschaftspauschale geltend machen? Wie hoch ist sie?

Die Gastfreundschaftspauschale können Geflüchtete (Gäste) als Bedarf für Unterkunft und Heizung geltend machen, wenn sie Sozialleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Zweitem Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Zwölftem Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten. Die Landeshauptstadt Dresden hat unter Berücksichtigung der geltenden Richtwerte für angemessenen Wohnraum eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro pro Tag und Person (maximal 150 Euro pro Monat und Person) ermittelt. Mit der Pauschale sind sämtliche Wohnkosten, einschließlich Nebenkosten abgegolten.

#### Wer erhält die Gastfreundschaftspauschale und wie wird sie ausgezahlt?

Anspruchsberechtigt sind stets die in Dresden registrierten und hilfebedürftigen geflüchteten Menschen. Allerdings wird die Gastfreundschaftspauschale direkt auf das Bankkonto der Gastgeberin bzw. des Gastgebers überwiesen. Die Erlaubnis zur Direktzahlung wird auf dem Formular erteilt, das die Stadt bereitstellt. Ohne die Erlaubnis kann die Pauschale nicht überwiesen werden. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

#### Wer ist von der Gastfreundschaftspauschale ausgeschlossen?

Sind die aufgenommenen Gäste nicht oder nicht mehr hilfebedürftig, das heißt sie haben keinen Anspruch auf Sozialleistungen nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII, wird keine Gastfreundschaftspauschale gewährt.

Gewerbliche Vermieterinnen und Vermieter erhalten keine Gastfreundschaftspauschale. Denn sie stellen Wohnraum mit Gewinnerzielungsabsicht bereit. Sie können allerdings mit den aufgenommenen Personen einen Mietvertrag abschließen. Das Jobcenter bzw. das Sozialamt prüft dann, ob die Miet- und Heizkosten übernommen werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Miet- und Heizkosten angemessen im Sinne des AsylbLG, SGB II bzw. SGB XII sind.

Private Gastgeberinnen und Gastgeber, die selbst bedürftig sind und Leistungen nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII beantragen oder erhalten, sind ebenfalls von der Gastfreundschaftspauschale ausgeschlossen. Es wird empfohlen, dass hilfebedürftige Gastgeberinnen bzw. Gastgeber mit ihren Gästen (Unter-) Mietverträge abschließen. Dies ermöglicht dem Jobcenter bzw. dem Sozialamt – wie bei gewerblichen Vermieterinnen auch – die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind. Die Mietobergrenzen sind auf [www.dresden.de/unterkunft-heizung](http://www.dresden.de/unterkunft-heizung) veröffentlicht.

#### Wo ist das Formular erhältlich und wer füllt es aus?

Das Formular kann auf [www.dresden.de/gastfreundschaftspauschale](http://www.dresden.de/gastfreundschaftspauschale) heruntergeladen werden. Es ist in gedruckter Form im Jobcenter und im Sozialamt erhältlich.

Das Formular muss vom Gast und dessen Gastgeberin bzw. Gastgeber gemeinsam ausgefüllt und unterschrieben werden.

Hintergrund ist, dass die Daten von allen Beteiligten benötigt werden. Es ist wichtig, dass das Formular vollständig und gewissenhaft ausgefüllt wird. Zu achten ist insbesondere auf die korrekte Angabe der Zeitpunkte, zu denen Gäste ein- und ausziehen. Fehlerhafte oder fehlende Angaben führen zu unnötigen Nachfragen und Verzögerungen.

## An welche Behörde muss das Formular geschickt werden?

Das Formular muss der Behörde vorgelegt werden, die dem Gast bzw. den Gästen Grundsicherungsleistungen zahlt. Die Kontaktdaten stehen auf dem Sozialleistungsbescheid des Gastes bzw. der Gäste. Bei Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) ist es das Jobcenter Dresden. Bei Bezug von Asylbewerberleistungen, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist es das Sozialamt.

### **Jobcenter Dresden**

Postanschrift: Budapester Straße 30, 01069 Dresden  
E-Mail: Jobcenter-Dresden@jobcenter-ge.de

### **Sozialamt Dresden**

Postanschrift: Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
E-Mail: sozialleistungen-asyll@dresden.de (für Gäste mit Leistungen nach AsylbLG)  
E-Mail: sozialleistungen@dresden.de (für Gäste mit Leistungen nach SGB XII)

## Wie oft muss das Formular im Sozialamt oder Jobcenter eingereicht werden und wie erfolgt die Abrechnung?

Das Formular ist einmalig bei der zuständigen Behörde – Sozialamt oder Jobcenter – einzureichen. Die Behörde erkennt den Bedarf an, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und zahlt diesen monatlich per Banküberweisung an die Gastgeberin oder den Gastgeber aus. Das Formular ist erneut einzureichen, wenn sich Änderungen ergeben, die Auswirkung auf die Gewährung der Gastfreundschaftspauschale haben können. Das gilt insbesondere beim Auszug eines Gastes oder mehrerer Gäste sowie bei der Aufnahme weiterer Personen.

## Wer muss mitteilen, dass die Geflüchteten aus der Wohnung ausgezogen sind?

Die Mitteilungspflicht obliegt vorrangig den leistungsberechtigten Gästen. Da die Gastfreundschaftspauschale an die privaten Gastgeberinnen bzw. Gastgeber überwiesen wird, sind auch diese zur Auskunft verpflichtet. Mitzuteilen sind grundsätzlich alle Veränderungen, die Auswirkung auf die Pauschale haben können; das betrifft insbesondere den Auszug der Gäste. Die ausziehende Person sowie der Tag des Auszuges müssen auf dem Formular genau angegeben und bestätigt werden.

## Müssen zu viel erhaltene Beträge nach einem Auszug zurückgezahlt werden?

Ja. Wie lange die Gastfreundschaftspauschale gewährt werden kann, ist vom Tag des Ein- und Auszuges des Gastes abhängig. Wenn der Auszug eines Gastes nicht zum letzten Tag des Monats erfolgt, die Pauschale jedoch bereits für einen vollen Monat ausgezahlt wurde, fordert das Jobcenter bzw. das Sozialamt die zu viel gezahlten Beträge von der Gastgeberin bzw. dem Gastgeber zurück.

### **Impressum**

Herausgeber:  
Landeshauptstadt Dresden

Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen  
Telefon +49 3 51 4 88 28 01  
E-Mail geschaefsbereich-soziales@dresden.de

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
www.dresden.de  
facebook.com/stadt.dresden

Juni 2022